

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

Kreis Hannover - Land

AUSSCHREIBUNG und DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN für den HERRENSPIELBETRIEB 2010/2011

A. ALLGEMEINES

1. Sportinformationssystem DFBnet
2. Mannschaftsbeiträge und Spielabgaben
3. Platzbau
4. Spielkleidung
5. Spielbeginn
6. Spielverlegungen
7. Spieltage
8. Auswecheln von Spielern
9. Schiedsrichter
10. Anschriftenänderung
11. Rechtsprechung
12. Schlechtwetterdienst
13. Meldung von Spielergebnissen
14. Spielzeiten
15. Ausscheidungs-,Entscheidungs-,und Pokalspiele
16. Schiedsrichterassistent
17. Spielleitung bei Nichtantreten von Schiedsrichtern
18. Doppelansetzungen von Pflichtspielen
19. Spielwertungen
20. Amtliche Mitteilungen
21. Spielgemeinschaften
22. Überprüfen von Spielberechtigungen
23. Für den Kreis Hannover-Land gilt folgender Zusatz des §10 Abs.4

B. MEISTERSCHAFTSSPIELE

1. Auf- und Abstieg , Kreisliga , Kreisklassen 1- 4
2. Auf- und Abstieg , Altherren
3. Alt-Alt-Liga
4. Alt-Alt-Liga ü. 50 Jahre

C. KREISPOKALSPIELE

1. Kreispokalspiele für 1. Herrenmannschaften
2. Kreispokalspiele für Altherrenmannschaften
3. Kreispokalspiele für Alt-Alt-Liga-Mannschaften
4. Kreispokalspiele für Alt-Alt-Liga-Mannschaften über 50 Jahre

D. FREUNDSCHAFTSSPIELE

1. Schiedsrichteranforderung und Anmeldung
2. Spiele gegen Mannschaften aus dem DFB-u.BSVN-Bereich
3. Spiele gegen ausländische Mannschaften
4. Spiele gegen Nichtvereinsmannschaften
5. Vereinspokalturniere u. Hallenturniere
6. Spielberichte

Die Änderungen für das Spieljahr 2010/2011 sind kursiv und gelb unterlegt

A. ALLGEMEINES

Maßgebend für die Durchführung der Spiele im NFV-Kreis Hannover-Land sind die Verbandssatzung und die dazu gehörenden Ordnungen und diese Ausschreibung.

1.Sportinformationssystem DFBnet

Ab dem Spieljahr 2010/2011 wird die Nachrichtenübermittlung **aller Klassen** nur noch über das **DFBnet-Postfach** geführt. **Die Vereine werden verpflichtet, mindestens zweimal pro Woche (Dienstag und Freitag), das DFBnet- Postfach (Postfach in der geschlossenen Benutzergruppe) einzusehen.** Weitere Hinweise unter Spielverlegungen und Meldung von Spielergebnissen.

2.Mannschaftsbeiträge

1. Nach § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag.

2. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag.

3. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb einer gesetzten Frist zu zahlen.

3. Platzbau

1. Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich (§ 22, § 23, § 28 SPO). **Aus Sicherheitsgründen müssen alle Tore (auch tragbare) fest im Boden verankert sein** (Regel 1 (Sicherheit)).

Kunstrasen- und Hartplätze sind als Spielfelder zugelassen.

Die Gastmannschaft hat sich auf das Spielen, auf einem Kunstrasen- bzw. auf den Hartplatz einzustellen. Dazu gehört insbesondere entsprechendes Schuhmaterial. Vereine mit solchen Plätzen werden vor Beginn der Spielserie auf der Homepage und in den amtlichen Mitteilung bekannt gegeben.

2. Der Platzverein hat dem Schiedsrichter mindestens 15 Minuten vor dem Spiel das Spielformular mit namentlicher Aufführung beider Mannschaften (in Druckschrift) Zu- und Vornamen, Geburtsdaten, Pass- und Spielnummer ausgeschrieben und einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters zu übergeben. **Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass alle Spieler (auch die schon bekannten Auswechselspieler) vor Beginn auf dem Spielbericht aufgeführt werden. Spieler, deren Pässe nicht vorhanden sind, müssen auf der Rückseite des Spielberichtes die Richtigkeit der Angaben zu ihrer Person durch Unterschrift bestätigen. Vor dem Spiel noch nicht bekannte Auswechselspieler sind unmittelbar nach Spielschluss durch den Verein in den Spielberichtsbogen einzutragen.**

Spieler, die nicht eingesetzt werden, müssen unbedingt nach Spielschluss vom Schiedsrichter gestrichen werden.

Die entsprechenden Pässe sind dem Schiedsrichter unaufgefordert vorzulegen. Die Lichtbilder auf den Spielerpässen müssen zeitgerecht sein und den Inhaber erkennen lassen können (Kinderpassbilder müssen ersetzt werden).

Eine Pass- (vergleich Spielerpass – Spieler (Gesichtskontrolle)) und Schmuckkontrolle ist vor dem Spiel in allen Klassen durchzuführen.

In der Spalte Werbung ist unbedingt der jeweilige Werbepartner oder die Verneinung einzutragen. Ebenso sind die Spesen und Fahrkosten dem Schiedsrichter unaufgefordert auszuhändigen.

3. Pflichtspiele dürfen unter Flutlicht nur dann ausgetragen werden, wenn die beiden beteiligten Vereine mindestens 8 Tage vor dem Spieltermin schriftlich dem zuständigen Staffelleiter ihre Zustimmung übermittelt haben. Es bleibt den Vereinen überlassen, sich vor Abgabe der Einverständniserklärung von der Qualität der Flutlichtanlage zu überzeugen. Spätere Einwendungen sind ausgeschlossen. Über die Inbetriebnahme während des Spiels bei vorzeitig einsetzender Dunkelheit entscheidet allein der Schiedsrichter.

4. Kann der Platzverein seinen Platz in der 1. Halbserie (durch häufige, wie Witterungsbedingte Spielausfälle) nicht stellen, behält sich der Spielausschuss vor, auch unter Fristverkürzung ohne zeitliche Einschränkung gem. § 27(5) der SPO, dass Heimrecht zutauschen (§ 23(3) SPO).
5. Kann auf Grund von Witterungseinflüssen auf einem Platz an einem Tag nur ein Spiel ausgetragen werden, so ist nach Anhang 4 SPO zu verfahren.

4. Spielkleidung

1. Treten Mannschaften in gleicher Spielkleidung an, so muß die Heimmannschaft ihre Spieltracht wechseln.
2. Die Mannschaften sind verpflichtet mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.
3. Der Spielführer einer Mannschaft muß durch eine Armbinde kenntlich gemacht werden.
4. Werbung auf Spielkleidung ist nach den DFB-Bestimmungen genehmigungspflichtig und muß beim Vorstand **bis zum 20.08. für das laufende Spieljahr beantragt werden.** Zur Zeit beim :
Spk. Herbert Bock, Heckenweg 9, 30938 Burgwedel
Die Genehmigungen gelten jeweils für das laufende Spieljahr (1.7.- 30.6.). Spielen ohne Genehmigung wird mit einer Verwaltungsstrafe belegt.

5. Spielbeginn

1. Alle Mannschaften sollen möglichst 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn am Spielort sein.
2. Verzögert sich der Spielbeginn aus irgend einem Grunde, so wird für die beteiligten Mannschaften und den Schiedsrichter eine Wartezeit von 45 Minuten festgelegt (§ 36 SPO).

6. Spielverlegungen

1. Spielverlegungen **aller Klassen** werden nur noch über das **Sportinformationssystem DFBnet** abgewickelt. Bei Verlegung von Pflichtspielen sind die Antragsteller verpflichtet, **mindestens 10 Tage** vor dem Spieltag dieses beim zuständigen Staffelleiter über das E-Mailsystem im **DFBnet-Postfach** zu beantragen. Eine Verlegung erfolgt **nur mit der im E-Mailsystem vorliegenden Zustimmung des Gegners**. Die verbindliche Benachrichtigung aller Beteiligten der genehmigten Spielverlegung erfolgt ebenfalls nur über das E-Mailsystem (**siehe § 27 der Spielordnung**).
2. Der beantragende Verein trägt die Verwaltungskosten in der Höhe von 10,-€.
3. Spiele können nur vorverlegt werden.

7. Spieltage

1. Den Seniorenmannschaften ist der Sonntag als Spieltag vorbehalten, wobei für die Kreisliga und die Kreisklasse 1-4 der Sonntagnachmittag und für die Altherren der Sonntagvormittag (Anstoßzeit 9.00 Uhr) vorgesehen sind. Sollten andere Termine vereinseitig gewünscht werden, so kann denen nur entsprochen werden, wenn dadurch der Jugendspielbetrieb nicht behindert wird. Für Spiele der **Alt-Alt- und Mädchen ist bei einer vorhandenen Flutlichtanlage auf Wunsch der Freitag**, sonst der Samstagnachmittag und Sonntagvormittag vorgesehen. Für Spiele der Frauen ist der Samstagnachmittag und der Sonntagvormittag vorgesehen.
2. Vereine, bei denen sich Spielausfälle häufen, müssen damit rechnen, daß für sie Meisterschafts- und Pokalspiele auch an Feier- und Wochentagen angesetzt werden.

3. Der Spielausschuß behält sich das Recht vor, in dringenden Fällen eine kürzere Frist als 7 Tage für Spielansetzungen und Spielverlegungen in Anspruch zu nehmen.

4. Grundsätzlich ist der Rahmenspielplan zu beachten. Sollten auf Grund einer Schlechtwettersituation geschlossene Spieltage ausfallen, so ist der Spielausschuß berechtigt, diese Tage in Abänderung des Rahmenspielplanes an den letzten Spieltag anzuhängen. Notwendige Entscheidungs- und Meisterschaftsspiele verschieben sich dann entsprechend.

5. Kann ein Spiel durch Verschulden eines Vereins nicht ausgetragen werden, so sind dem angereisten Schiedsrichter und ggf. den angereisten Assistenten vom gastgebenden Verein die Hälfte der ihnen zustehenden Spesen und die vollen Fahrkosten zu verauslagen. Der schuldige Verein hat diese Kosten innerhalb von 10 Tagen dem verauslagenden Verein zu erstatten.

8. Auswechseln von Spielern

1. Bei Pflichtspielen können in der Kreisliga, den Kreisklassen 1+2 während eines Spiels **3 Spieler**, in den Kreisklassen 3,4,5(Altherrenliga) + 6(Altherrenklasse) **4 Spieler** (einschließlich etwaiger Verlängerungen) ausgewechselt werden (ausgenommen Pokalspiele der 1.Herrenmannschaften ,nur 3 Spieler). Ein ausgewechselter Spieler darf, **in den Leistungsklassen Kreisliga und 1.-4.Kreisklasse**, während des Spiels nicht in seine Mannschaft zurückkehren.

9. Schiedsrichter

1. Jeder Verein hat für die von ihm gemeldeten Seniorenmannschaften (ausgenommen Alt-Alt- und Juniorinnenmannschaften) je einen geeigneten Schiedsrichter zu stellen. Meldet ein Verein mehr Mannschaften als geeignete Schiedsrichter, so wird pro fehlenden Schiedsrichter für das Spieljahr eine Verwaltungsstrafe erhoben.

2. Der Vorstand behält sich vor, für fehlende Schiedsrichter nach § 11 SPO eine entsprechende Zahl von Mannschaften vom Spielverkehr auszuschließen.

10. Anschriftenverzeichnis

1. Die im **DFBnet-Meldebogen** benannten Personen gelten als offizielle Vereinsvertreter. Es ist deshalb für alle Vereine verpflichtend, eine solche Person zu benennen.

2. **Anschrifts-, E-Mail und Telefonnummeränderungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Spielausschusses und den zuständigen Staffelleiter mitzuteilen, außerdem sind die Daten im DFBnet- Meldebogen einzugeben.**

3. Jeder Verein muß jeweils montags von 20.00 - 21.30 Uhr unter der im **DFBnet-Meldebogen** angegebenen Rufnummer erreichbar sein.

11. Rechtsprechung

1. Zuständig für die Rechtsprechung ist das Kreissportgericht. Auf die Bestimmungen der Rechts-u. Verfahrensordnung (RuVo), insbesondere die § 14-19 wird verwiesen.

2. Bei Feldverweisen sind Anträge auf mündliche Verhandlung vor dem Sportgericht innerhalb von 3 Tagen dem zuständigen Staffelleiter zu melden. Andernfalls wird nach § 41 RO verfahren.

3. Bestrafungen, die der Spielausschuß vornimmt, werden den Vereinen durch Einzelbescheide bzw. formlos durch die "Amtlichen Mitteilungen" **über das DFBnet-Postfach** verkündet.

4. Als Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen des Spielausschusses ist nach § 51 SPO die Anrufung des Kreissportgerichts gemäß § 15 der Rechts- und Verfahrensordnung zulässig.

12.Schlechtwetterdienst

1. Bei Unbespielbarkeit des Platzes wird auf genaue Einhaltung des § 28 SPO hingewiesen, wobei die Benachrichtigungspflicht nur gegenüber - **dem Gegner und dem Schiedsrichter besteht**.

Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen.

Missbrauch dieser Absage hat eine Spielwertung gem. §37 Abs.4 zur Folge.

Die Unbespielbarkeit eines Platzes muss **spätestens 3 Stunden** vor dem im DFBnet ausgewiesenen Spielbeginn festgestellt werden. **Spätestens 3 Stunden vor Spielbeginn** ist der Spielausfall in das DFBnet einzugeben, damit ist die Benachrichtigung gegenüber der Spielleitenden Stelle erfüllt.

Vereine können vorzeitig Nichtantritt oder Ausfall eines Heimspieles eingeben

Der Heimverein kann den eigenen Nichtantritt oder den Spielausfall bis zu 2 Tagen im Voraus eingeben. z.B.: ab Freitag für das Spiel am Sonntag oder ab Mittwoch für das Spiel am Freitag) Die vorzeitige Meldung (also bis zu 2 Tagen im Voraus) ist für Vereine nur über die Funktion „Spieldetails“ möglich, nicht direkt im Vereinsspielplan und auch nicht über Telefon und SMS. Am Tag des Spiels ist die Meldung Nichtantritt, Ausfall jederzeit möglich, dies gilt also nicht als vorzeitig, selbst wenn die Meldung ein paar Stunden vor dem Spiel erfolgt. Die Änderungen werden mit Klick auf den Button „Speichern“ aktiv.

2. Treten durch Nichtbeachtung der vorgenannten Punkte Fahrkosten auf, so sind diese den vergeblich angereisten Gästen anlässlich der Neuansetzung vom platzbauenden Verein in voller Höhe zu erstatten.

Auch dem vergeblich angereisten Schiedsrichter sind die Kosten zu erstatten.

13.Meldungen von Spielergebnissen

1. **Alle Ergebnisse von Punkt-,Pokal- und Freundschaftsspielen sind meldepflichtig .**

Bei Punkt- und Pokalspielen sind die gastgebenden Vereine aller im Kreis spielenden Mannschaften (alle Klassen) verpflichtet, das Spielergebnis, Nichtantreten, Abbruch und Spielausfälle unverzüglich, **spätestens eine Stunde nach Spielende** , ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden, siehe § 27 SPO.

Meldeschluss am Sonntag ist um 17.30 Uhr.

Fehlende Meldungen von Ergebnissen, Nichtantreten und Spielausfällen werden mit einer Ordnungsgebühr von 15,-€ pro Ergebnis erhoben.

14.Spielzeiten

1.Für Pflichtspiele sind nachfolgende Spielzeiten verbindlich:

a.) Kreisliga und Kreisklassen 1- 4	2 x 45 Minuten
b) Altherren	2 x 40 Minuten
c) Alt-Alt-Liga	2 x 30 Minuten

2. Folgende Spielverlängerungen für Entscheidungsspiele werden festgelegt:

a) Kreisliga und Kreisklassen 1 - 4	2 x 15 Minuten
b) Altherren	2 x 10 Minuten
c) Alt-Alt-Liga	2 x 7 Minuten

15.Entscheidungs-, Wiederholungs- und Pokalspiele

1. Bei der Durchführung von **Entscheidungsspielen** ist grundsätzlich nach **§33 SPO** zu verfahren. Für **Pokalspiele** wird festgelegt, daß bei **unentschiedenen Ausgang** nach der Regulären Spielzeit der Sieger durch Elfmeterschießen (**bei 7er Mannschaften Achtmeterschießen**) **siehe Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, in den DFB Fußball Regeln**) zu **ermitteln ist (ohne Verlängerung)**. Eine Wiederholung des Spieles wird hiermit ausgeschlossen. **Nur die Pokalendspiele der Herren, Altherren, und Alt-Alt-Liga Ü40 werden bei unentschieden in der regulären Spielzeit verlängert.**

2. Kommen für Entscheidungsspiele mehr als 2 Mannschaften in Frage, so entscheidet das Los, welche Vereine zuerst anzutreten haben.

3. Alle an Pflichtspielen beteiligten Vereine sind verpflichtet, für die Durchführung von Entscheidungsspielen und Pokalspielen nach Maßgabe des Kreisspielausschusses ihren Platz zu Verfügung zu stellen. Hierbei müssen gegebenenfalls auch Privatspiele zurücktreten.

4. Die Abrechnung aller Entscheidungs- Pokal- und Wiederholungsspiele hat nach folgendem Muster zu geschehen:

a) Kreispokal-, Entscheidungs- und Wiederholungsspiele:

Bruttoeinnahme

- 15%, mindestens 30,-€ , für Platzbau
- Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenkosten
- Fahrkosten für die Gastmannschaft

(je gefahrenen Kilometer 0,75 € ; Hin- und Rückfahrt)

Vom Restbetrag erhalten die beiden Vereine je die Hälfte. Übersteigen die Kosten die Bruttoeinnahme, so ist der Fehlbetrag von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.

Wird in beiderseitigem Einvernehmen bei Kreispokalspielen der Altherren, der Alt-Alt-Liga keine Platzkassierung vorgenommen, so hat die Heimmannschaft die Kosten für den Platzbau, für die Gäste entfällt die Erstattung von Reisekosten und die Schiedsrichterkosten sind von beiden Vereinen zur Hälfte zutragen.

16.Schiedsrichterassistent

Zu allen Spielen, zu denen nicht verbandsseitig neutrale Schiedsrichterassistenten angesetzt werden, haben die beteiligten Vereine je einen geeigneten Schiedsrichterassistenten zu stellen.

17.Spielleitung bei Nichtantreten von Schiedsrichtern

1. Die Verfahrensweise ist im § 30 SPO zu entnehmen.
2. Darüberhinaus wird festgelegt, daß beide Vereine sich auf einen Sportfreund **einigen müssen**, letztlich ist der platzbauende Verein verpflichtet, einen geeigneten Sportfreund für die Leitung des Spieles zu stellen. **Das Spiel muß durchgeführt werden.**
3. Nicht ausgetragene Spiele haben Bestrafung des schuldigen Vereins zur Folge.
4. Die gleiche Verfahrensweise gilt auch bei einer Verletzung des Schiedsrichters während eines Spieles.

18.Doppelansetzungen von Pflichtspielen

1. Bei Ansetzungen von Pflichtspielen jeglicher Art sind die platzbauenden Vereine verpflichtet, sofort zu prüfen, ob zeitliche Überschneidungen mit anderen Pflichtspielen gegeben sind. Bei Überschneidungen sind innerhalb von 3 Tagen die zuständigen Staffelleiter hierüber zu informieren. Dieses gilt auch für Überschneidungen von Jugend-, Frauen-, Mädchen- und Herrenspielen.
2. Freundschaftsspiele müssen grundsätzlich Pflichtspielen weichen
3. Sollte es trotzdem noch zu Spielausfällen wegen Doppelansetzungen kommen, gehen alle entstehenden Kosten zu Lasten des platzbauenden Vereins.

19.Spielwertungen

Die Wertungen von Pflichtspielen ist in der Spielordnung in den § 31, 32, 37 und 38 geregelt. Bei Spielwertungen nach § 38 SPO wird bei Feststellung der Torwertung nach § 37(Abs. 4) der SPO verfahren.

20.Amtliche Mitteilungen

1. Durch die Amtlichen Mitteilungen werden allen Vereinen verbindliche Informationen gegeben, die oft eine Terminabhängigkeit beinhalten. Aus diesem Grunde ist jeder Verein verpflichtet, Eingang und Vollständigkeit der Amtlichen Mitteilungen zu überwachen. **Die Amtlichen Mitteilungen werden den Vereinen mit E-Mail zugesandt.**

2. Die Vollständigkeit kann durch die Numerierung der Seiten überprüft werden. Fehlende Seiten sind umgehend beim Schriftführer des Kreises abzufordern.

21. Spielgemeinschaften

1. Nach der Spielordnung § 18a kann der Kreisspielausschuß Spielgemeinschaften im Herrenbereich zulassen.

2. der Spielausschuß genehmigt solche Spielgemeinschaften nur in folgenden Klassen und für **ein Jahr**.

- a.) 4. Kreisklasse
- b.) Altherrenklasse
- c.) Alt-Alt-Ü40
- d.) Alt-Alt-Ü50

3. Die Spieler für die Spielgemeinschaften müssen namentlich genannt werden. Andere Spieler dürfen nicht eingesetzt werden.

4. **Ein Aufstieg in eine höhere Klasse ist nicht möglich.**

5. Die Spieler verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein

6. Spieler die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§10 SPO), verlieren für die Dauer des Freiwerdens die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

22. Überprüfen von Spielberechtigungen

1. Überprüfung der Spielberechtigung von Spielern (§10 SPO) werden nur in schriftlicher Form (Name, Geburtsdatum) entgegen genommen und bearbeitet.

Ist der Antrag unbegründet so wird eine Verwaltungsgebühr von **5,-€ pro Spieler** erhoben.

23. Für den Kreis Hannover-Land gilt folgender Zusatz des §10 Abs. 4

1. Spielen die höhere und die untere(n) Mannschaft(en) auf Kreisebene, findet die Regelung des §10 Abs.4 SPO für das Saisonende keine Anwendung.

2. Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. §10 Abs. 2 SPO vor dem viertletzten Pflichtspiel der höheren Mannschaft freigespielt sind (durch das Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft).

3. Zu den (viertletzten) Pflichtspielen zählen nicht evt. Entscheidungs- oder Pokalspiele, die nach Ende der Punktspielserie angesetzt sind.

Hinweis:

Diese Regelung gilt nicht für Spieler nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung des §10 Abs.4 SPO Anwendung.

B. MEISTERSCHAFTSSPIELE

1. Auf- und Abstieg Kreisliga, 1. – 4. Kreisklasse, Altherrenliga und Altherrenklasse

Durch Auf- und Abstieg im Spieljahr 2010/2011 sollen im Spieljahr 2011/2012 die einzelnen Klassen folgende Mannschaftszahlen aufweisen:

Kreisliga	bis 48 Mannschaften in 3 Staffeln	
1. Kreisklasse	bis 42 Mannschaften in 3 Staffeln	
2. Kreisklasse	bis 42 Mannschaften in 3 Staffeln	
3. Kreisklasse	bis 42 Mannschaften in 3 Staffeln	
4. Kreisklasse	Mannschaften in Staffeln	nach Meldung der Vereine
Altherren-Liga	bis 28 Mannschaften in 2 Staffeln	
Altherrenklasse	Mannschaften in Staffeln	nach Meldung der Vereine
Alt-Alt-Liga	Mannschaften in Staffeln	nach Meldung der Vereine
Alt-Alt ü. 50 J.	Mannschaften in Staffeln	nach Meldung der Vereine

Hieraus ergibt sich für das Spieljahr 2010/2011 folgender Auf- und Abstiegsmodus:

2. Aufstieg

a) Die Staffelmeister der drei Staffeln Kreisliga steigen in die Bezirksliga auf, zusätzlich können sich die Tabellenzweiten in Entscheidungsspielen mit den Tabellen 13 der Bezirksliga 1 u. Kreisliga Nienburg (Kreisliga Staffel 2), Bezirksliga 2 u. Kreisliga Schaumburg (Kreisliga Staffel 3), Bezirksliga 4 u. Kreisliga Hannover-Stadt (Kreisliga Staffel 1) qualifizieren.

b) Die Staffelmeister u. die Tabellenzweiten der drei Staffeln 1. Kreisklasse steigen in die Kreisliga auf.

c) Die Staffelmeister u. die Tabellenzweiten der drei Staffeln 2. Kreisklasse steigen in die 1. Kreisklasse auf.

d) Die Staffelmeister u. die Tabellenzweiten der drei Staffeln 3. Kreisklasse steigen in die 2. Kreisklasse auf.

e) Die Staffelmeister der 6 Staffeln 4. Kreisklasse steigen in die 3. Kreisklasse auf, zusätzlich 3 der Tabellenzweiten, es wird festgelegt (Staffel 4 – Staffel 6), (Staffel 3 – Staffel 1), (Staffel 5 – Staffel 2) die drei Sieger steigen auf.

f) Die Staffelmeister der 3 Staffeln 6. Kr. kl. (Altherrenklasse) steigen in die Altherrenliga auf.

g) Ein Verzicht auf den Aufstieg wird ausgeschlossen.

h) Aus den Klassen 5 (Altherren-Liga) und 7 (Alt-Alt-Liga) gibt es keinen Aufstieg in eine andere Klasse.

i) Aufsteigen können nur Mannschaften, die aufstiegsberechtigt sind wobei davon auszugehen ist, daß im Spieljahr 2010/2011 in der Bezirksliga, in den Kreisligen und in den Kreisklassen 1, 2 und 5 (Altherren-Liga) von jedem Verein immer nur eine Mannschaft spielen darf.

j) Spielen von einem Verein mehrere Mannschaften in einer Klasse (3. oder 4. Kreisklasse), so sind diese hinsichtlich Auf- und Abstieg gleichberechtigt.

k) Ist eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt, so tritt an ihre Stelle die nächst aufstiegsberechtigte Mannschaft dieser Staffel
Diese Regelung gilt für alle Kreisklassen.

3. Abstieg

a) -Aus der Kreisliga steigen in jeder Staffel grundsätzlich die Tabellen 15- und 16 ten ab.

-Aus der 1. Kreisklasse steigen in jeder Staffel grundsätzlich die Tabellen 13- und 14 ten ab.

-Aus der 2. Kreisklasse steigen in jeder Staffel grundsätzlich die Tabellen 13- und 14 ten ab.

-Aus der 3. Kreisklasse steigen in jeder Staffel grundsätzlich die Tabellen 12-, 13- und 14 ten ab

-Aus der 5.Kreisklasse (Altherren-Liga) steigen in der Staffel 1 der Tabellen 12- te, aus der Staffel 2 steigen die Tabellen 13- und 14- ten ab.

- b)Der Abstieg ist immer nur in die nächstniedere Klasse möglich.
- c)Vom Spielverkehr zurückgezogene Mannschaften gelten als erste Absteiger.
- d)Mannschaften, die wegen des Grundsatzes, dass in der Kreisliga und in den Kreisklassen 1 und 2 von jedem Verein immer nur eine Mannschaft spielen darf, eine Klasse verlassen müssen, gelten als zusätzliche Absteiger.
- e)Vom Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften aller Klassen werden bei Wiederaufnahme des Spielbetriebes der 4. bzw. der 6.Kreisklasse zugeordnet. Dieses gilt auch für neu aufzunehmende Mannschaften.
- f)Mannschaften, die ihre Klasse (Kreisliga bis 3.Kreisklasse sowie Altherren-Liga) gehalten bzw. diese erreicht haben, zur neuen Spielzeit jedoch nicht wieder gemeldet werden, gelten in der neuen Saison als erste Absteiger.

4. Gleitende Skala

Die Anzahl der Absteiger aus der Bezirksliga kann nach der gleitenden Skala in der Kreisliga, der 1. bis 3. Kreisklasse einen erhöhten Abstieg bewirken.

Steigen aus der Bezirksliga vier oder mehr Mannschaften in unseren Kreis ab, so ergeben sich in der Kreisliga und in den Kreisklassen 1 - 3 zusätzliche Absteiger.

Sollte es am Ende im Spieljahr 2010/2011 zu Qualifikationsspielen für den zusätzlichen Auf- oder Abstieg kommen werden diese in einer einfachen Punktrunde (3 er Gruppen) ausgespielt. Die erste Paarung wird ausgelost, der Verlierer des ersten Spiel bestreitet das nächste Spiel. Bei unentschiedenem Spielausgang tritt der Heimverein beim Dritten Teilnehmer an (wenn nötig werden die Spiele getauscht). Bei unentschiedenem Ausgang wird am Ende des Spieles ein Elfmeterschießen durchgeführt . (siehe Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, in den DFB Fußball Regeln).

Sind nach Abschluss der Qualifikationsrunde Mannschaften Punktgleich wird wie folgt verfahren:

Die tabellarische Reihenfolge ergibt sich nach – Punkten – Tordifferenz – geschossenen Toren -. Sind alle Faktoren identisch, bei den unentschieden ausgegangenen Spielen wird das Ergebnis des Elfmeterschießens gewertet, sonst die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften durch Losentscheid ermittelt.

2. Meisterschaft der 5.+ 6.Kreisklasse (Altherren-Liga und Klasse)

1. Spielberechtigt für Altherrenmannschaften sind sämtliche Spieler die das 32. Lebensjahr vollendet haben, ein festspielen in höheren Mannschaften des Vereins gegenüber den Altherrenmannschaften ist nicht möglich. Bei mehreren Altherrenmannschaften eines Vereins gilt untereinander aber der §10 SPO

2. Auswechslungen dürfen nur während der Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spieler wieder eingesetzt werden können.

3. Die 2 Staffelleister der Altherrenliga nehmen an der Bezirksmeisterschaft und der Niedersachsenmeisterschaft teil.

3. Meisterschaft der 7.Kreisklasse (ü. 40 Jahre)

1. An den Spielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die das 40.Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen Spielerpaß besitzen.
Am Spielbetrieb der Alt-Alt-Mannschaften können ohne Punktwertung auch Mannschaften teilnehmen, die Spieler unter 40 Jahren einsetzen müssen, um eine Mannschaft zu stellen. Voraussetzung ist: die Spieler haben das 32. Lebensjahr erreicht. Die Anzahl der eingesetzten jüngeren Spieler ist auf 4 begrenzt.

2. Ein Festspielen in einer anderen Mannschaft gegenüber der Alt- Alt- Liga ist nicht möglich.

3. Zu einer Mannschaft gehören 11 Spieler, von denen jedoch nur 6 Feldspieler und 1 Torwart jeweils auf dem Spielfeld sein dürfen. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn zum Spielbeginn mindestens 5 Spieler anwesend sind.

4. Auswechslungen dürfen nur während der Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spieler wieder eingesetzt werden können.

5. Gespielt wird auf einem Kleinfeld mit Kleinfeldtoren (5 x 2 m). Die Länge des Kleinfeldes beträgt max. 75 mindestens 65 Meter, die Breite max. 55 mindestens 40 Meter. Die Strafstoßmarken müssen 8 Meter von den Toren entfernt sein.

Die Abmessungen für die Strafräume betragen 12 Meter. Die Strafräume müssen gekennzeichnet sein.

6. Bei der Ausführung eines direkten oder indirekten Freistoßes müssen die **gegnerischen Spieler 6 m vom Ball entfernt sein.**

7. Der **Abschlag, der Abwurf und der Abstoß durch den Torwart** dürfen **nicht über die Mittellinie** gespielt werden.

8. Die Abseitsregel ist aufgehoben.

9. Verlegungen der Spiele von Freitag und Samstag auf den folgenden Sonntag sind nach vorheriger Genehmigung durch den Staffelleiter möglich. Diese Verlegungen müssen rechtzeitig von beiden Vereinen schriftlich beim Staffelleiter beantragt werden.

10. Schiedsrichter werden von den gastgebenden Vereinen gestellt. Diese Vereine haben die Pflicht, die Schiedsrichter rechtzeitig über die Besonderheiten dieser Ausschreibung zu informieren. Es dürfen nur anerkannte Schiedsrichter diese Spiele leiten. Die Mannschaftsführer haben das Recht, die Spielerpässe der gegnerischen Mannschaft zu überprüfen. **Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Spielberichte innerhalb von 3 Tagen der spielleitenden Stelle zu gesandt werden.**

11. Spielen 2 Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, so sind vor Aufnahme der Spiele dem Staffelleiter die Spieler nach Zugehörigkeit zu den Mannschaften namentlich aufzugeben. Ein Wechsel von einer Mannschaft in die andere ist während des Spieljahres nicht möglich.

12. Die Staffelmeister der 9 Staffeln und der Pokalsieger nehmen an den Spielen der Niedersachsenmeisterschaft teil, in der 1.Runde werden die 9 Staffelmeister gegeneinander gelost.

4. Meisterschaft der 8.Kreisklasse (ü. 50 Jahre)

1. An den Spielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die das 50.Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen Spielerpaß besitzen.

Am Spielbetrieb der Alt-Alt-Mannschaften können ohne Punktwertung auch Mannschaften teilnehmen, die Spieler unter 50 Jahren einsetzen müssen, um eine Mannschaft zu stellen. Voraussetzung ist: die Spieler haben das 40. Lebensjahr erreicht. Die Anzahl der eingesetzten jüngeren Spieler ist auf 4 begrenzt.

Und sonst gilt Punkt B 3.2 - B 3.11 dieser Ausschreibung.

C. KREISPOKALSPIELE

1. Kreispokalspiele für 1. Herrenmannschaften

1. Der im Kreispokalendspiel ermittelte Sieger ist Kreispokalgewinner 2010-2011. Er erhält dafür einen Pokal.

2. Die im Endspiel unterlegene Mannschaft erhält eine Plakette oder einen Pokal.

3. Beide am Endspiel beteiligten Mannschaften werden auf eigenen Wunsch dem Bezirk für die Teilnahme an den DFB-Pokalspielen zur Ermittlung des Bezirkspokalsiegers gemeldet.

4. Die Teilnahme ist für jeden Verein mit seiner auf Kreisebene spielenden 1.Mannschaft Pflicht. Untere Mannschaften sind nicht teilnahmeberechtigt.

5. Die klassenniedere Mannschaft hat grundsätzlich Platzvorteil. Bei gleicher Klasse hat der Verein, der bei der Auslosung zuerst ausgelost wird, Heimrecht. Das Endspiel findet auf einem neutralen Platz statt.
6. Die Spiele der letzten 16 Mannschaften werden mit Schiedsrichtergespannen besetzt.
7. Bei den Kreispokalspielen sind folgende Eintrittspreise zu erheben:
- | | |
|--------------------------------------|--------|
| - Vollkarte | 3.00 € |
| - Frauen, Schüler, Schwerbeschädigte | 1.50 € |
- ermäßigungen für Vereinsmitglieder sind nicht statthaft. Der Gastverein ist verpflichtet, sich an der Kassenkontrolle zu beteiligen. Die beteiligten Vereine erhalten je 20 Freikarten für Spieler und Betreuer.
8. Die Abrechnung erfolgt nach Punkt A.15.4 dieser Ausschreibung.
9. Nicht antreten von Mannschaften wird mit mindestens 25.00 € bestraft. Darüber hinaus haben die Vereine, deren Mannschaften nicht antreten, den gegnerischen Vereinen alle Kosten, die mit dem Pokalspiel zusammenhängen, zu erstatten.
10. Die **Spielberichte** sind an den **Referenten** für Pokal- und Freundschaftsspiele **Volkmar Grotheer, Schilfkampweg 7i, 31311 Uetze zusenden.**

2. Kreispokalspiele für Altherrenmannschaften

1. Der im Altherrenkreispokalendspiel ermittelte Sieger ist Altherrenkreispokalgewinner 2010-2011. Er erhält dafür einen Pokal.
2. Die im Endspiel unterlegene Mannschaft erhält eine Plakette oder einen Pokal.
3. Die Teilnahme ist für jede in den Kreisklassen 5 und 6 am Punktspielbetrieb teilnehmende 1. Altherrenmannschaft eines Vereins ist Pflicht.
4. Die klassenniedere Mannschaft hat grundsätzlich Platzvorteil. Bei gleicher Klasse hat der Verein, der bei der Auslosung zuerst ausgelost wird, Heimrecht. Das Endspiel findet auf einem neutralen Platz statt.
5. An den Spielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die das 32. Lebensjahr vollendet haben.
6. Nur das Endspiel wird mit neutralen Linienrichtern besetzt.
7. Es ist ein Eintrittspreis von 2,00€ für die Vollkarte zu erheben. Der Gastverein hat sich an der Kassenkontrolle zu beteiligen. Je Mannschaft sind 20 Freikarten zu stellen.
8. Die Abrechnung erfolgt nach Punkt A.15.4 dieser Ausschreibung.
9. Nichtantreten von Mannschaften wird mit mindestens 25.00 € bestraft. Darüber hinaus haben die Vereine, deren Mannschaften nicht antreten, den gegnerischen Verein alle Kosten, die mit dem Pokalspiel zusammenhängen, zu erstatten.
10. Die **Spielberichte** sind an den **Referenten** für Pokal- und Freundschaftsspiele **Volkmar Grotheer, Schilfkampweg 7i, 31311 Uetze zusenden.**

3. Kreispokalspiele für Alt-Alt-Liga-Mannschaften um den "Wanderpokal der Firma H. Wilhelm Sport-Ehrenpreise" Bremerstr. 16, 30827 Garbsen Ot. Berenbostel.

1. Der im Alt-Alt-Liga-Kreispokalendspiel ermittelte Sieger ist Alt-Alt-Liga-Kreispokalgewinner 2010-2011. Er erhält dafür den "Wanderpokal der Firma H. Wilhelm Sport-Ehrenpreise". Als Ablöser wird ihm gleichzeitig eine kleinere Ausgabe des Wanderpokals überreicht. Der Wanderpokal geht endgültig in

den Besitz eines Vereins über, wenn er von diesem dreimal hintereinander oder fünfmal insgesamt erspielt worden ist.

2. Die im Endspiel unterlegene Mannschaft erhält eine Plakette.
3. Die **Teilnahme** ist für **jede** gemeldete **Alt-Alt-Liga-Mannschaft eines Vereins möglich**. Nehmen **2 oder mehr Mannschaften** eines Vereins an den Pokalspielen teil, so sind die jeweiligen Spieler nach ihrem ersten Einsatz in einem Pokalspiel für den Rest der **laufenden Spielzeit** in **dieser Mannschaft festgespielt**.
4. Die bei der Auslosung zuerst ausgelosten Mannschaften haben Heimrecht. Das Endspiel findet auf einem neutralen Platz statt.
5. An den Spielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die das 40.Lebensjahr vollendet haben.
6. Nur für das Viertel-, Halbfinale und das Endspiel wird ein neutraler Schiedsrichter angesetzt.
7. Die Abrechnung erfolgt nach Punkt A.15.4 dieser Ausschreibung.
8. Nichtantreten von Mannschaften wird mit mindestens 25.00 € bestraft. Darüber hinaus haben die Vereine, deren Mannschaften nicht antreten, den gegnerischen Vereinen alle Kosten, die mit dem Pokalspiel zusammenhängen, zu erstatten.
9. Die **Spielberichte** sind an den **Referenten** für Pokal- und Freundschaftsspiele **Volkmar Grotheer, Schilfkampweg 7i, 31311 Uetze zusenden.**

4. Kreispokalspiele für Alt-Alt-Liga-Mannschaften über 50 Jahre um den "Wanderpokal der Volksbank Hannover „

1. Der im Endspiel ermittelte Sieger ist Kreispokalgewinner 2010-2011 der Alt-Alt-Liga über 50 Jahre. Er erhält dafür den "Wanderpokal der Lindener Volksbank". Als Ablöser wird ihm gleichzeitig eine kleinere Ausgabe des Wanderpokals überreicht. Der Wanderpokal geht endgültig in den Besitz eines Vereins über, wenn er von diesem dreimal hintereinander oder fünfmal insgesamt erspielt worden ist.
2. Die im Endspiel unterlegene Mannschaft erhält eine Plakette.
3. Die bei der Auslosung zuerst ausgelosten Mannschaften haben Heimrecht. Das Endspiel findet auf einem neutralen Platz statt.
4. An den Spielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die das 50.Lebensjahr vollendet haben.
5. Nur für das Viertel-, Halbfinale und das Endspiel wird ein neutraler Schiedsrichter angesetzt
6. Die Abrechnung erfolgt nach Punkt A.15.4 dieser Ausschreibung.
7. Nichtantreten von Mannschaften wird mit mindestens 25.00 € bestraft. Darüber hinaus haben die Vereine, deren Mannschaften nicht antreten, den gegnerischen Vereinen alle Kosten, die mit dem Pokalspiel zusammenhängen, zu erstatten.
8. Die **Spielberichte** sind an den **Referenten** für Pokal- und Freundschaftsspiele **Volkmar Grotheer, Schilfkampweg 7i, 31311 Uetze zusenden.**

D. FREUNDSSCHAFTSSPIELE

Alle Spiele zwischen Mannschaften zweier Vereine sind immer Freundschaftsspiele, wenn sie nicht als Pflichtspiele von der zuständigen Spielinstanz angesetzt worden sind.

Der Spielausschuß bittet um strikte Beachtung der nachfolgenden §§

1. Schiedsrichteranforderung und Anmeldung

Alle Freundschaftsspiele sind nur noch über das EVPOSTFACH des Vereins bei „ Bernd Bittner“ bernd.bittner@nfv.evpost.de anzufordern. Die Freundschaftsspiele sind rechtzeitig, jedoch spätestens 6 Tage vor dem Spieltag, anzumelden. Schiedsrichter-Assistenten werden nur auf Wunsch der Vereine angesetzt. Sollten Vereine selbst einen Schiedsrichter stellen, so ist auch in diesem Falle eine Mitteilung über das EVPOSTFACH an bernd.bittner@nfv.evpost.de erforderlich. Bei Nichtanmeldung von Spielen erfolgt Bestrafung.

Die Spielberichte sind an den Referenten für Pokal- und Freundschaftsspiele Volkmar Grotheer, Schilfkampweg 7i, 31311 Uetze zuzusenden.

2. Spiele gegen Mannschaften aus dem DFB- und BSVN-Bereich, sowie Spiele gegen Bundeswehr-, Hochschul- und Polizeimannschaften und Schulmannschaften.

Freundschaftsspiele gegen Mannschaften von Vereinen, die dem DFB und seinen Mitgliedsverbänden angehören, können unter Anforderung eines Schiedsrichters und dadurch gleichzeitiger Anmeldung jederzeit ausgetragen werden. Ebenfalls sind Spiele gegen dem Betriebssportverband Niedersachsen (BSVN) angeschlossene Mannschaften ohne Genehmigung statthaft. Auch für diese Spiele gelten Anmeldung durch Anforderung von Schiedsrichtern. Bei allen Spielen gegen Betriebsmannschaften liegt die Verpflichtung, die Zugehörigkeit zum BSVN zu überprüfen, bei den Vereinen. Die Anmeldung von Spielen gegen Bundeswehr-, Hochschul- und Polizeimannschaften erfolgt ebenfalls durch Anforderung eines Schiedsrichters - auch gegen Schulmannschaften.

3. Spiele gegen ausländische Mannschaften

Spiele mit ausländischen Mannschaften, zu Hause oder im Ausland, bedürfen nach § 11 der DFB Spielordnung der vorherigen Genehmigung des DFB und des NFV. Anträge sind rechtzeitig über den Kreisspielausschuß zu stellen. Antragsformulare können von der Homepage des NFV abgerufen werden.

4. Spiele gegen Nichtvereinsmannschaften

Spiele gegen Betriebsmannschaften, die nicht den BSVN angehören, gegen Prominentenmannschaften, Kneipenmannschaften, Feuerwehren, Kegelclub, Gemeindeverwaltungen usw. dürfen nicht ausgetragen werden. Ausnahmen in besonderen Fällen müssen über einen Antrag beim Kreisspielausschuß vorher schriftlich genehmigt werden (§ 2 SPO)

5. Vereinspokal- u. Hallenturniere

Vereinspokalturniere sind genehmigungspflichtig. Ein Antrag auf Genehmigung ist unter Beifügung der Turnierausschreibung bis **spätestens 3 Wochen** vor dem ersten Turniertag einzureichen beim Referenten für Pokalspiele und Pokalturniere. Erst nach erfolgter Genehmigung werden vom KSA die Schiedsrichter angesetzt. Zur Deckung der Kosten wird ein Betrag von 10.00 € erhoben. Der Rahmenspielplan ist zu beachten, angesetzte Pflichtspiele dürfen nicht behindert werden.

Bei Durchführung von Hallenturnieren im Kreis Hannover-Land sind die Verbandssatzungen und die dazu gehörenden Ordnungen, die Hallenspielregeln des NFV Kreis Hannover-Land und die Ausschreibungen des Ausrichters zu beachten.

6. Spielberichte

Von allen Freundschafts- und Pokalspielen sind Spielberichte anzufertigen. Den leitenden Schiedsrichtern sind ausreichend frankierte Umschläge mit der Anschrift des Referenten für Pokal- und Freundschaftsspiele **Volkmar Grotheer, Schilfkampweg 7i, 31311 Uetze auszuhändigen.**

Mit der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Internet erhält sie Gültigkeit für das **Spieljahr 2010/2011.**

Im übrigen bleibt die Möglichkeit, gegen einzelne Ausführungen dieser Ausschreibung die Anrufung des Kreissportgerichts nach § 15 der Rechts- und Verfahrensordnung zu betreiben.

Burgwedel, den 10.07.2010

Herbert Bock

Vorsitzender des Spielausschusses